



Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim

www.ober-hilbersheim.de

Vollzug des Baugesetzbuches

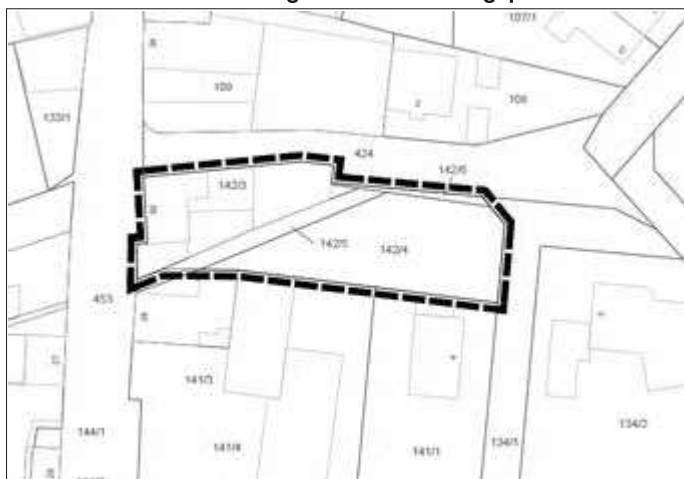
Bebauungsplan „Schmittpforte 1. Änderung (Teilaufhebung)“ der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim

hier: **Bekanntmachung über das Inkrafttreten gem. § 10 BauGB**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 4189, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan „Schmittpforte 1. Änderung (Teilaufhebung)“ gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Bebauungsplan „Schmittpforte, 1. Änderung“ (Teilaufhebung)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner gelten gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) wird hingewiesen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan mit Planurkunde, Textfestsetzungen und Begründung, sowie die genannten Vorschriften können gem. § 10 a Abs. 2 BauGB während der Öffnungszeiten des Bauamtes in der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Zimmer 210 und 211, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt, eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Ergänzend sind die Unterlagen auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim unter www.vg-gau-algesheim.de/ Bebauungspläne einsehbar sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz unter www.geoportal.rlp.de zu finden.

Öffnungszeiten

Montag-Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag + Dienstag	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

gez. Heiko Bieser
- Ortsbürgermeister -



Ortsgemeinde Ockenheim

www.ockenheim.de

Ockenheimer Kerb 2025

Informationen zu Ablauf und Regelungen

Der Kerbbaum wird am Mittwoch, 17.09.2025, am späten Nachmittag gestellt. Der Aufbau der Stände beginnt am Donnerstag, 18.09.2025, ab 8:00 Uhr.

Verkehrsregelung:

Die Bahnhofstraße ist von Donnerstag, 18.09.2025, 8:00 Uhr, bis Dienstag, 23.09.2025, ca. 12:00 Uhr, für den Durchgangsverkehr voll gesperrt – von der Zufahrt zum Bauhof (Bahnhofstraße 10) bis zur Bäckerei Roos (einschließlich Bahnhofstraße 35).

Lärm- und Sicherheitsauflagen:

Zur Einhaltung der vorgeschriebenen Lärmgrenzen sind entsprechende Maßnahmen beauftragt. Die Dauer der Musik sowie die Öffnungszeiten der Stände sind mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Ende der Musik:

Freitag/Samstag: 00:00 Uhr; Sonntag: 22:00 Uhr; Montag: 22:00 Uhr

Öffnungszeiten der Stände auf der Wied:

Freitag: 17:00 – 01:00 Uhr; Samstag: 14:00 – 01:00 Uhr; Sonntag: 14:00 – 23:00 Uhr, Montag: flexibel, spätestens 16:30 – 22:00 Uhr

Ein herzliches Danke allen Anwohnern für ihr Verständnis und allen Feiernden für ihre Rücksichtnahme!

Sabine Maidhof
Ortsbürgermeisterin

Sonstige amtliche Mitteilungen



Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

www.vg-gau-algesheim.de

Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim



www.vg-gau-algesheim.de

Anschrift:	Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim
Telefon:	06725-910-0
Fax:	06725-910-110
Email:	info@vg-gau-algesheim.de
Amtsblatt Anzeigen:	amtsblatt@vg-gau-algesheim.de

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag - Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag - Dienstag	14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerbüros

Montag - Mittwoch	08.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Bürger, die in ihrer Mobilität stark eingeschränkt sind, können einen Termin mit dem Bürgerbüro bei sich zu Hause vereinbaren.